

Allgemeinverfügung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Nutzung der Universitätseinrichtungen durch sonstige Angehörige der Universität nach § 27 Abs. 3 DUVwG

I

1. Die sonstigen Angehörigen der Universität nach § 27 Abs. 3 DUVwG haben das Recht im Rahmen der bestehenden Ordnungen die Universitätseinrichtungen wie die Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften zu nutzen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 4. November 2015.

II

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67326 Speyer, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Wieland

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland